GDV Gesamtverband der Versicherer

GDV • Wilhelmstraße 43 / 43 G • 10117 Berlin

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Datum: 19. Dezember 2025

Per E-Mail: [redacted]

Behandlung von Investmenteinheiten in der globalen Mindeststeuer

Sehr geehrte [redacted],

die Mindeststeuerregelungen zu Investmenteinheiten sind schwer zu administrieren. Außerdem führen sie zu Verwerfungen mit dem deutschen Steuerrecht. Das InvStG zielt auf die Gleichstellung mit der Direktanlage hinsichtlich der Besteuerung der Investments ab. Der Blendingkreis für Investmenteinheiten nach dem Mindeststeuergesetz untergräbt dieses gesetzgeberische Ziel. Indirekte Investments über einen intransparenten Fonds werden in der Mindeststeuer gegenüber der Direktanlage benachteiligt. Außerdem verhindert die Mindeststeuer, dass Fonds die nach deutschem Steuerrecht bestehende Möglichkeit, Aktienveräußerungsgewinne 15 Jahre lang steuerfrei zu thesaurieren, in Anspruch nehmen können (§ 36 Abs. 5 InvStG).

Nachfolgend machen wir Vorschläge zur Vereinfachung der Behandlung von Investmenteinheiten. Darüber hinaus wollen wir weiteren Handlungsbedarf aufzeigen, wie die Mindeststeuerregeln an das deutschen Steuerrecht angepasst werden könnten.

I. Vereinfachungsvorschlag für die Behandlung von Investmenteinheiten im Ausschüttungswahlrecht (§ 74 MinStG = Art. 7.6. GloBE Model Rules)

Vereinfachungs- und Korrekturpotenzial sehen wir sowohl bei der Voraussetzung für das Wahlrecht als auch bei der Ermittlung des „nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gesamtgewinns“

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G,
D-10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Zur Kommunikation mit Ihnen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Umfassende Informationen zur Datenverarbeitung durch den GDV sowie zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie unter: https://www.gdv.de/datenschutz.

1. Voraussetzung für das Wahlrecht

a. Erfüllbarkeit der Mindeststeuervoraussetzung

Die Mindestbesteuerungsvoraussetzung in § 74 Abs. 1 MinStG sollte zumindest für Zwecke des permanenten ETR-Safe Harbours durch Abstellen auf einen im Steuerhoheitsgebiet des Anteilseigners geltenden Nominalsteuersatz, der auch oberhalb von 15 % liegen kann, erleichtert werden. Die jetzige Formulierung „wenn nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung davon auszugehen ist, dass der Gesellschafter für diese einem Steuersatz unterliegt, der dem Mindeststeuersatz entspricht oder diesen übersteigt“ scheint auf einen Effektivsteuersatz abzustellen. Dies würde praktische Probleme bei schwankenden Effektivsteuerbelastungen verursachen.

Hinzu kommt, dass im Falle von Aktienfonds die 15 % - Grenze in einzelnen Jahren nicht erreicht wird. Hintergrund hierfür ist die investmentsteuerlich gem. § 42 Abs. 2 InvStG an den Fondsanteilseigener weitergereichte § 8b Abs. 2 KStG-Befreiung von Aktienveräußerungsgewinnen. Die Investment-Gewinne sind dann im Investment-Blendingkreis isoliert auf eine Niedrigbesteuerung zu testen. Das hätte den Effekt, dass zwangsläufig Mindeststeuer entsteht, da auch auf Fondsebene keine Steuer auf Aktiengewinne anfällt. Damit wird das deutsche Körperschaftsteuersystem ausgehebelt. § 8b Abs. 2 KStG hat den Sinn, Gewinne, die auf Ebene der Körperschaft bereits besteuert wurden, bei Verkauf des Anteils an dieser Körperschaft nicht nochmals zu besteuern. Nach § 42 Abs. 3 InvStG wird - anders als bei unmittelbarer Anwendung des § 8b KStG - sogar eine Vorbelastung der Körperschaft vorausgesetzt. Es ist daher inkonsistent, § 8b KStG durch die 15 % Mindestbesteuerungsanforderung zu konterkarieren. Es kommt zudem zu einer Benachteiligung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage. Zwar würde bei Direktanlage der Gewinn von Portfoliobeteiligungen ebenfalls in den Mindeststeuer-Gewinn und damit in den Effektivsteuersatztest einbezogen. Insoweit entstände ebenfalls ein Widerspruch zu § 8b KStG (sofern nicht auf den Anteilsinhaber die Ausnahme von § 8b Abs. 7 oder Abs. 8 KStG Anwendung findet). Allerdings wird in der Regel der größere Blendingkreis aufgrund anderer hoch besteuerter Konzerneinheiten im selben Steuerhoheitsgebiet dazu führen, dass die 15 % - Grenze dennoch erreicht wird.

Die Mindeststeuervorschriften sind auch in sich widersprüchlich. Einerseits werden Gewinne einer vermögensverwaltenden transparenten Einheit dem Gesellschafter zugerechnet, § 43 Abs. 2 Nr. 2 MinStG. Andererseits werden Fonds wie Kapitalgesellschaften behandelt und eine Transparenz nur durch Wahlrechtsausübung und Einhaltung der

Mindeststeuervoraussetzung zugelassen. Spezial-Investmentfonds sind aber in Bezug auf steuerliche Transparenz deutschen Personengesellschaften recht ähnlich. Es erscheint daher sachlich gerechtfertigt, durch Anpassungen der GloBE-Rules eine größere Durchlässigkeit des Blendingkreises zu erreichen. Auf diesem Wege würde der eigentlich auch von den GloBE-Regeln anerkannten Steuerneutralität von Fonds besser zur Durchsetzung verholfen.

b. Ausschüttungswahlrecht, wenn der Gesellschafter nach § 83 MinStG von der Mindeststeuer befreit ist

Klar sein muss zudem, dass das Wahlrecht auch dann ausübbar ist, wenn der deutsche Gesellschafter aufgrund untergeordneter internationaler Tätigkeit gem. § 83 MinStG von der Mindesteuer befreit ist. Hier besteht Unsicherheit, weil das Wahlrecht nach dem Gesetzeswortlaut davon ausgeht, dass die Ausschüttungen in den Mindeststeuer-Gewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen werden. Ermittelt dieser aber keinen Mindeststeuer-Gewinn, weil er von der Mindesteuer befreit ist, ist die Anwendung des § 74 MinStG fraglich. Es ist daher eine Klarstellung nötig, dass gleichwohl § 74 MinStG zur Verfügung steht.

2. Vereinfachter Einbezug der Investmentgewinne in den Mindeststeuergewinn des Gesellschafters

Unser Vereinfachungsvorschlag geht davon aus, dass das Ausschüttungswahlrecht nach § 74 MinStG für eine konsolidierte intransparente Investmenteinheit ausgeübt wird. In diesem Fall müssten normalerweise der nicht ausgeschüttete Mindeststeuer-Gesamtgewinn ermittelt werden. Der Vereinfachungsvorschlag zielt darauf, dass hierauf verzichtet werden kann.

Hintergrund für die erforderliche Ermittlung nicht ausgeschütteter Investmenterträge ist die Vier-Jahresfrist in § 74 Abs. 5 Nr. 1 und 2 MinStG. Thesaurierte Beträge unterliegen nach Ablauf der Vier-Jahresfrist einer von der Steuerbelastung unabhängigen Mindeststeuer, § 74 Abs. 2 Nr. 3 MinStG. Das Nachhalten thesaurierter Investmenterträge nach der Ermittlungsmethodik des § 74 Abs. 3 und 4 MinStG ist allerdings aufwändig. Die Ermittlungsmethodik erlaubt keinen direkten Rückgriff auf die Rechnungslegung des Fonds. Daher sind Vereinfachungen geboten. Unser Vereinfachungsvorschlag für die Behandlung von Investmenteinheiten sieht folgende Elemente vor:

1. In den Mindeststeuer-Gewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters werden die Net Asset Value-Veränderungen des Fondsanteils einbezogen. Auf diesen Wert sind die Ertragsteuern des Fonds hinzuzuaddieren, da der Net Asset Value durch die vom Fonds zu zahlenden Steuern gemindert wird und somit ein Nettobetrag nach Steuern ist.

2. Die Fondsteuern werden im Zähler der Effektivsteuersatzberechnung des Gesellschafters berücksichtigt.

3. Ausschüttungen werden ebenfalls in den Mindeststeuer-Gewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters einbezogen.

4. Ausschüttungsgleiche Erträge eines Spezial-Investmentfonds werden nicht als fiktive Ausschüttungen einbezogen.

5. Sollten die Ergebnisse aus den Wertveränderungen in IFRS-Bilanzen zulässigerweise im OCI gezeigt werden, ist eine Regelung zum Einbezug dieser Wertgewinne /-verluste erforderlich.

6. Entscheidend ist auch, dass passive latente Steuern beim gruppenzugehörigen Gesellschafter berücksichtigungsfähig sind. Dazu sollte klargestellt bzw. geregelt werden, dass die passiven latenten Steuern gem. § 50a Abs. 7 Nr. 5 MinStG von der Nachversteuerung ausgenommen sind und die Berücksichtigung auch nicht durch andere Ausschlussnormen beschränkt ist. Anderenfalls ist es bei einem einzelnen großen Fonds oder bei Anwendung des Wahlrechts auf mehrere Fonds durchaus denkbar, dass der Einbezug des Net-Asset-Value-Gewinns beim gruppenzugehörigen Gesellschafter zu einem Unterschreiten der 15 % - Grenze für sein Steuerhoheitsgebiet führt. Dazu kann es z.B. bei einem Spezial-Investmentfonds kommen, wenn der Net-Asset-Value- Gewinn zu einem größeren Anteil auf thesaurierte Investmentgewinne zurückzuführen ist, die nicht als ausschüttungsgleiche Erträge beim Fondsanteilseigner sofort besteuert werden, sodass es an einer zugehörigen laufenden Steuer fehlt. Die Attraktivität des Vereinfachungswahlrechts hängt somit stark davon ab, dass die passiven latenten Steuern nutzbar sind.

7. Für das „Bezugsjahr“, für das das Vereinfachungswahlrecht ausgeübt wird, darf von einer Vollausschüttung des bezogenen Mindeststeuer-Gewinns ausgegangen werden. Der nicht ausgeschüttete Mindeststeuer-Gesamtgewinn darf daher pauschal mit 0 angenommen werden. Die eigentlich vorgesehene Ermittlung eines nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gesamtgewinns für die Investmenteinheit nach Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich. Ein

Reporting Package der Investmenteinheit nach § 15 MinStG ist überflüssig und muss für Mindeststeuerzwecke nicht erstellt werden.

8. Übergangsfragen:

   Durch den Wechsel in das Wahlrecht und ggf. später wieder zurück in das Standardregime des § 74 Abs. 3 und 4 MinStG zur Berechnung des nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gesamtgewinns kommt es zu Zuordnungsfragen bei jahresübergreifenden Sachverhalten:

   - So wird es im Falle einer Ausschüttung in einem Jahr nach Ende der Wahlrechtsausübung notwendig, festzulegen, die Gewinne welchen Jahres als ausgeschüttet gelten. Naheliegend wäre eine First in – First out – Logik.

     Beispiel:

     Ein Fonds wird in Jahr 1 errichtet. In den Jahren 1 bis 5 werden jeweils 100 € Investmentgewinne thesauriert und nach dem Vereinfachungswahlrecht dem 100 % - Gesellschafter zugerechnet. Ab Jahr 6 wird das Vereinfachungswahlrecht nicht mehr ausgeübt. In den Jahren 6 und 7 werden jeweils 300 € Investmentgewinne (Aktienveräußerungsgewinne) erzielt. Die Investmentgewinne des Jahres 6 werden thesauriert. Am Ende des Jahres 7 werden 600 € ausgeschüttet.

     Lösung: Für die Ausschüttung in Jahr 7 gelten die Investmentgewinne der ältesten Thesaurierungsjahre als zuerst verwendet. Da die thesaurierten Erträge der Jahre 1 bis 5 bereits aufgrund des Vereinfachungswahlrechts als ausgeschüttet gelten, werden die Investmentgewinne des Jahres 7 nur in Höhe von 100 € als Ausschüttung behandelt. Demzufolge werden auch nur 100 € nach dem Standardregime des § 74 MinStG in den Mindeststeuer-Gewinn des Gesellschafters einbezogen, auch wenn tatsächlich 600 € ausgeschüttet werden.

     Werden Investmentgewinne eines Jahres mit ausgeübtem Vereinfachungswahlrecht in einem Folgejahr ohne Wahlrechtsausübung ausgeschüttet, müsste insoweit noch eine Verrechnung mit dem Anteilsbuchwert erfolgen bis die thesaurierten Investmentgewinne aus der Zeit mit Wahlrechtsausübung aufgebraucht sind (insoweit keine Anwendung von § 21 MinStG). Anderenfalls käme es zu einem doppelten

Einbezug in den Mindeststeuergewinne des Gesellschafters.

Ab dem ersten Jahr ohne Ausübung des Vereinfachungwahlrechts wird durch Thesaurierungen wieder ein nicht ausgeschütteter Mindeststeuer-Gesamtgewinn aufgebaut. Ausschüttungen mindern diesen nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gesamtgewinn nach der Berechnungsmethodik von § 74 Abs. 3 und 4 MinStG. Das heißt, es wird der in einem Zwischen(bezugs-)jahr nach den Jahren mit ausgeübtem Vereinfachungswahlrecht aufgebaute nicht ausgeschüttete Mindeststeuer-Gesamtgewinn gemindert. Im obigen Beispiel ist das der Investmentertrag des Jahres 6.

- Übergangsprobleme im Hinblick auf latente Steuern, die während der Jahre mit ausgeübtem Wahlrecht gebildet und im Zähler einbezogen wurden, sind ebenfalls zu bedenken. Wenn die Ausschüttung des Gewinns eines Jahres mit ausgeübtem Vereinfachungswahlrecht weiterhin für Zwecke des Mindeststeuer-Gewinns mit dem Anteilsbuchwert verrechnet wird, würden sich dadurch temporäre Differenzen umkehren. Denkbar wäre die Berücksichtigung der latenten Steuer im Jahr der Bildung und Auflösung. Die Ermittlung der Auflösungserträge aus den Umkehreffekten muss jedoch einfach handhabbar gehalten werden.

- Investmentverlustvorträge nach § 74 Abs. 3 S. 3 MinStG aus Jahren vor Ausübung des Wahlrechts werden nur verbraucht durch Mindeststeuer-Gewinne aus Jahren, in denen das Standardregime wieder gilt.

- Vergleichbares gilt für einen Rücktrag eines Mindeststeuer-Verlustes nach § 74 Abs. 3 S. 2 MinStG. Dieser erfolgt nur in Geschäftsjahre, in denen das Standardregime angewendet wird.

9. Ausgestaltung als Ein-Jahreswahlrecht pro konsolidierter Investmenteinheit.

10. Das Wahlrecht sollte auch für HGB-Bilanzierer zur Verfügung stehen. Diese bilanzieren zwar Fondsanteile nicht zum Zeitwert. Gleichwohl stehen HGB-Bilanzierer vor den gleichen praktischen Problemen wie IFRS-Bilanzierer, wenn sie das Wahlrecht nach § 74 MinStG ausüben. Latente Steuern wären bei HGB-Bilanzierern für Mindeststeuerzwecke mit dem abweichenden Mindeststeuerbuchwert des Fondsanteils zu ermitteln.

11. Das Wahlrecht sollte sowohl im permanenten Safe Harbour als auch im Vollberechnungsfall zur Verfügung stehen.

12. Redaktionelle Hinweise:

    Die Terminologie in § 74 Abs. 4 MinStG scheint nicht übereinzustimmen mit den Absätzen 2 und 3. Dort ist von „Bezugsjahr“ die Rede, während Abs. 4 das Bezugsjahr als „das untersuchte Geschäftsjahr“ bezeichnet. Es könnte daher in Abs. 4 formuliert werden:

    > *„Der nicht ausgeschüttete Mindeststeuer-Gesamtgewinn* ***der Investmenteinheit*** *für ein ~~Geschäftsjahr~~ Bezugsjahr ist* ***ihr*** *~~der~~ Mindeststeuer-Gewinn ~~der Investmenteinheit für das untersuchte Geschäftsjahr~~* ***dieses Bezugsjahres,*** *sofern ein solcher vorliegt, der um folgende Beträge bis null gekürzt wird:*
    > *....“*

    § 74 MinStG sollte noch an die Regelung im GloBE-Kommentar angepasst werden, wonach Steuern der Investmenteinheit beim Gesellschafter im Steuerbetrag der Effektivsteuersatzberechnung berücksichtigt werden können, sie GloBE-Kommentar 2025 zu Art. 7.6.1., Tz. 100. Beispielsweise könnte in Abs. 5 Nr. 4 die Definition des im Inland anrechenbaren Steueraufschlags entsprechend erweitert werden.

II. Weitere Punkte

1. Einbezug von Investmenteinheiten in den permanenten Safe Harbour

In den übergangsweisen CbCR-Safe-Harbour sind Investmenteinheiten einbezogen, die im gleichen Staat wie der gruppenzugehörige Gesellschafter ansässig sind, § 85 Abs. 4 S. 1 MinStG. Diese Regelung sollte in den permanenten Safe Harbour übernommen werden.

2. Verlängerung der Vier-Jahresfrist

Thesauriert ein Fonds Investmenterträge, können diese nach vier Jahren Ergänzungssteuer-beträge auslösen (§ 74 Abs. 2 Nr. 3). Die Maximalfrist für mindeststeuerfrei thesaurierbare Investmenterträge (Abs. 5 Nr. 1) ist für die Gegebenheiten in der deutschen Versicherungspraxis zu kurz. Sie steht zudem im Widerspruch zum deutschen Investmentsteuerrecht (§ 36 Abs. 5 InvStG), welches erst nach Ablauf von 15 Jahren eine zwingende Besteuerung vorsieht. Mit dieser Regelung wird im deutschen Investmentsteuerrecht u. a. dem Umstand Rechnung getragen, dass eine kurzfristige Ausschüttung aller Erträge die Möglichkeiten des notwendigen aktiven Portfoliomanagements der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen unpraktikabel einschränken würde. Versicherungsunternehmen nutzen die in den Fonds angesammelten Kapitalerträge zur Stabilisierung der Kapitalerträge, um ihren langfristigen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachkommen zu können und um beispielsweise lebenslange Renten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung auszahlen zu können. Angesichts der obligatorischen finalen zusätzlichen Besteuerung von 15 %, die gem. § 74 MinStG nach vier Jahren erfolgen würde, wäre es kaum noch möglich, die Verwendung der Fondserträge langfristig sinnvoll zugunsten der Versicherungsnehmer zu steuern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass lange Laufzeiten als spezifisches Merkmal des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich für die globale Mindestbesteuerung berücksichtigt werden. Gemäß § 50 Abs. 5 Nr. 7 MinStG werden u. a. Versicherungsrückstellungen wegen der typischerweise langlaufenden temporären Differenzen von einer möglichen Nachversteuerung i. S. d. § 50 Abs. 4 MinStG ausgenommen.

Die Vier-Jahresfrist für die ergänzungssteuerfreie Thesaurierung sollte zumindest für Versicherungsunternehmen verlängert werden. Idealerweise sollte eine Übereinstimmung mit § 36 Abs. 5 InvStG hergestellt werden.

3. Anrechenbarkeit der Mindeststeuer auf zu lange thesaurierte Investmentgewinne

Werden Investmentgewinne zu lange thesauriert, lösen sie gem. § 74 Abs. 2 Nr. 3 MinStG Mindeststeuer aus. Werden die Investmentgewinne alsdann ausgeschüttet, unterliegen sie beim Gesellschafter der Besteuerung mit lokalen Steuern. Das erscheint unverhältnismäßig. Wenn der Sinn der Beschränkung der Thesaurierbarkeit auf die Vier-Jahresfrist

darin besteht, Gewinne nicht zu lange mindeststeuerfrei zu lassen, sollte eine Anrechenbarkeit auf eine spätere lokale Steuer ermöglicht werden.

4. Rückgriff auf investmentsteuerliche Gewinnermittlung

Als weitere Vereinfachungsmöglichkeit sollte erlaubt werden, einen auf den gruppenzugehörigen entfallenden anteiligen nicht ausgeschütteten Mindeststeuer-Gewinn anstelle des Gesamtgewinns zu ermitteln. Für die Ermittlung des anteiligen Gewinns könnte für den Fall eines Spezialinvestmentfonds auf die deutsche investmentsteuerliche Einkünfteermittlung der §§ 37 ff InvStG abgestellt werden. Diese ermöglicht es, anleger- und zeitpunktgenau die realisierten Investmentgewinne zu ermitteln. Diese Berechnung entspricht nicht der derzeitigen Regelung, wonach der thesaurierte Gesamtbetrag der Investmentgewinne ohne Rücksicht auf die Anteilshöhe des gruppenzugehörigen Anteilseigners zu ermitteln ist. Dadurch stellen sich Fragen zum Umgang mit Anteilscheinausgaben,-rückgaben und -verkäufen. Regelungen hierzu fehlen derzeit weitestgehend. Eine Lösung kann daher der Rückgriff auf die investmentsteuerliche Einkünfteermittlung sein. Voraussetzung ist, dass für den betreffenden Fonds nach § 35 MinStG die Realisationsmethode angewendet wird, denn die investmentsteuerliche Einkünfteermittlung erfasst keine unrealisierten Wertveränderungen.

Dieser Vereinfachungsvorschlag ist als weitere Alternative zu dem oben unter I. 2. ausgeführten vereinfachenden Einbezug von Investmentgewinnen in den Mindeststeuergewinn des gruppenzugehörigen Gesellschafters gedacht.

5. Push-down von Steuern auf fiktive Ausschüttungen

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 MinStG werden Steuern auf Ausschüttungen der ausschüttenden Geschäftseinheit zugerechnet. Die Norm sollte entsprechend der Regelung im GloBE-Kommentar 2025 zu Art. 4.3.2. e) Tz. 60.1. auf ausschüttungsgleiche Erträge als fiktive Ausschüttungen erweitert werden. Auf diese Weise wären die Steuern in der Effektivsteuersatzberechnung des Fonds nutzbar, wenn weder das Transparenzwahlrecht nach § 73 MinStG noch das Ausschüttungswahlrecht nach § 74 MinStG ausgeübt wird.

6. Ausschluss von Rückstellungsertrag bei fondsgebundenen Versicherungen

§ 33 MinStG regelt die Nichtberücksichtigung von Rückstellungsaufwand bei versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn zugrunde liegende Beteiligungserträge aus dem Mindeststeuer-Gewinn herausgerechnet werden. Damit stellt die Norm eine Korrespondenz zwischen Beteiligungsertrag und zugehörigem Aufwand her.

Das muss dann aber auch für den umgekehrten Fall eines Beteiligungsverlusts gelten. In diesem Fall kommt es zu einem Rückstellungsertrag (durch teilweise Auflösung), der dann dem Korrespondenzprinzip entsprechend ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

> *Der Anlagestock für fondsgebundene Verträge eines Lebensversicherers besteht aus einem Fondsanteil. In einem Krisenjahr sinkt der Fondsanteilswert, an dem der Lebensversicherer mit 10 % beteiligt ist, um 100 €. Die im Hinblick auf die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungskunden gebildete Deckungsrückstellung sinkt ebenfalls um 100 €.*

Nach der Gesetzesbegründung ist Absatz 2 sowohl auf Gewinne und Verluste anzuwenden. Der Gesetzeswortlaut von § 33 Absatz 2 MinStG sollte geändert werden. Er sollte in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung auch die Nichtberücksichtigung von Rückstellungserträgen aufgrund von Beteiligungsverlusten regeln.

Außerdem ist es erforderlich, klar zu regeln, dass der nach § 33 Abs. 2 auszunehmende Auflösungsertrag aus der Rückstellung nicht zur Anwendung von § 48 Nr. 1 führt. Müsste der Steuereffekt nach dieser Vorschrift gekürzt werden, käme es u.U. zu einer Verzerrung des Effektivsteuersatztests.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]